

Rechtsanwalt Martin J. Haas _ Fuggerstr. 14 _ 86830 Schwabmünchen _ Tel 082 32 / 809 25-0

Fax 082 32 / 809 25-25

email: info@kanzlei-haas.de

www.kanzlei-haas.de

**An alle die Informationen
anlässlich eines
Verkehrsunfalls
benötigen**

Schwabmünchen, den heutigen Tag

Unser A. z. : Ihre Interessenvertretung

**Hier Merkblatt für :
Verhaltenspflichten bei Verkehrsunfall:
Verkehrsunfall - Verkehrsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen Ihnen nachfolgend unser

Merkblatt Verkehrsunfall

kostenfrei zur Verfügung. Dieses Merkblatt dient Ihrer unverbindlichen Information!

A) Erfassung der Daten der Unfallbeteiligten:

Noch am Unfallort festzustellende Daten::

- Name/Adresse/Telefon des Unfallgegners: _____
- Amtl. Kennzeichen Marke und Typ _____
- Versicherung samt Versicherungsnummer _____
- Ggf. aufnehmende Polizeidienststelle und Tagebuchnummer / Aktenzeichen:

- _____
- vorläufige Feststellung der Schäden und des Unfallverlaufes durch Fotografie
der Unfallörtlichkeiten, der Autos und deren Beschädigungen und oder konkrete

Tätigkeitsschwerpunkte
Bank- und Kapitalanlagerecht
Wirtschaftsrecht
Interessenschwerpunkte
Familien- und Erbrecht

Bankverbindungen
Kreissparkasse Schwabmünchen
BLZ 720 501 01
Konto-Nr.: 200 40 41 50
Anderkonto
Konto.-Nr.: 200 40 41 43

Feststellung durch Zeugenbefragung und Feststellung deren Personalien.

Haben Sie dies nicht veranlasst, können wir Ihnen, falls Ihnen das Autokennzeichen des beteiligten Fahrzeuges bekannt ist über eine Halteranfrage die Daten Ihrer Anspruchsgegner in Erfahrung bringen, soweit das Fahrzeug in Deutschland zugelassen ist. Falls eine polizeiliche Unfallaufnahme erfolgte können wir die Daten auch über ein Akteneinsichtsgesuch ermitteln.

B) Datenaustausch:

Verkehrsunfallbeteiligte haben sich jeweils gegenseitig die eben genannten Daten zur Schadensermittlung und Feststellung auszutauschen. Unterbleibt dies, besteht gegebenenfalls eine Strafbarkeit aufgrund eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort

C) Meldung gegenüber eigener Haftpflichtversicherung:

Melden Sie den Unfall spätestens *innerhalb 1 Woche*(§ 7 I S.2 AKB!) Ihrer Versicherung, andernfalls riskieren Sie im Zweifelsfall den Verlust Ihres Versicherungsschutzes.

D) Schadensfeststellung durch Gutachten oder Kostenanschlag

Sachverständigenkosten bzw. Kosten für die Einholung von Kostenvoranschlägen sind bedauerlicherweise stets durch den zu verauslagenden, der den Auftrag hierfür erteilt. Diese Kosten sind aber nach der ständigen Rechtsprechung von der Versicherung des Unfallverursachers zu tragen.

Die Einholung eines Gutachtens ist das bestmögliche Beweismittel für Unfallschäden und daher aus juristischen Gründen stets empfehlenswert. Auf eine Begutachtung des Schadens durch eigene Sachverständige der gegnerischen Versicherung müssen Sie sich nicht einlassen (s. u.).

Im Fall von geringen Blechschäden können wirtschaftliche Gründe gegen die Einschaltung eines Sachverständigen sprechen. In jedem Fall empfehlen wir die umgehende Einholung eines Kostenvoranschlages nebst Anfertigung von Fotos, falls auf die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens verzichtet wird.

Die Kosten der Schadensfeststellung, also Gutachterkosten oder Kosten des Kostenvoranschlages sind beim Gegner geltend zu machen und von diesem, so er den Unfall verschuldet hat zu ersetzen.

Die Kosten für den Kostenvoranschlag müssen zumindest dann ersetzt werden, wenn das Fahrzeug in der Werkstätte, welche den KV erstellt hat, nicht repariert wird (da andernfalls i.d.R. eine Anrechnung der Kosten auf die Reparaturkosten erfolgt)

E) Beauftragung eines Anwaltes, der die gesamte weitere Abwicklung übernimmt:

Für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Unfallgegner und seiner Versicherung empfiehlt sich *die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwaltes*. Dies, um den seitens der Versicherer vor einiger Zeit eingeführte, sogenannte „Schadensmanagement der Versicherer“ entgegenzuwirken. Versicherungen sind bemüht, möglichst schnell an den Geschädigten heranzukommen, damit vermieden wird, dass der Geschädigte selbst Kontakt zu freien Sachverständigen, Reparaturwerkstätten, Rechtsanwalt etc. aufnimmt.

Zum Zwecke der Kostenersparnis werden Geschädigte dann oft angehalten, Ihre Fahrzeuge in „Vertrags- oder Vertrauenswerkstätten“ der Versicherung begutachten und reparieren zu lassen,

teilweise wird von den Versicherungen sogar angeboten, das beschädigte Fahrzeug abzuholen und in die entsprechenden Werkstätten zu transportieren. Hier ist jedoch Vorsicht geboten.

Die Begutachtung von Schäden bzw. Reparatur wird eine gegnerische Versicherung im Regelfall immer besonders kostengünstig durchführen wollen. Ob dies immer im Interesse des Geschädigten ist, darf bezweifelt werden. Zwar ist der Geschädigte zur Schadensminderung verpflichtet nicht aber zu jedweder erwünschten Kostenersparnis zugunsten der gegnerischen Versicherung. Ist das Fahrzeug aber erst einmal repariert sind i.d.R. alle Beweise betreffend die Erforderlichkeit einer ggf. kostenträchtigeren Reparatur beseitigt.

F) Anwalts- und Rechtsverfolgungskosten sind von der Kfz-Haftpflicht desjenigen zu übernehmen, der den Unfall verschuldet hat:

Im Fall des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung trifft Sie in Bezug auf die Anwaltskosten bis auf eine etwaig mit der Rechtsschutzversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung keine Kostentragungslast. Es ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei einer Teilschuld die gegnerische Versicherung die für die berechnete Teilforderung aufgewandten Anwaltskosten zu tragen hat.

G) Weiteres zu Schadenspositionen

1) Reparaturkosten/Totalschaden

Die im Gutachten ausgewiesenen **Reparaturkosten können fiktiv abgerechnet** werden. Es handelt sich um die sogenannte **Abrechnung auf Gutachtenbasis**, die besonders bei denjenigen beliebt ist, die Ihr Fahrzeug selbst oder über andere reparieren lassen.

In diesem Fall erfolgt die Auszahlung des Schadensersatzbetrages durch die Versicherung jedoch immer **ohne Umsatzsteuer**. Nach dem im Jahr 2002 geänderten § 249 II S.2 BGB schließt der Schadensersatz-Betrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Wird das Fahrzeug repariert und die Reparurrechnung vorgelegt, so sind die angefallenen Reparaturkosten nebst Umsatzsteuer selbstverständlich von der Versicherung zu ersetzen. (Ausnahme: der Geschädigte ist (als Unternehmer) vorsteuerabzugsberechtigt!)

Sollten die Reparaturkosten höher sein als der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert des beschädigten Fahrzeugs, so liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor.

Das Fahrzeug kann in diesem Fall sofort zu dem im Gutachten ausgewiesenen Restwert verkauft werden. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages ist ratsam.

- Etwaige Restwertangebote der gegnerischen Versicherung müssen grds. nicht abgewartet werden. Auch hier gelten die obigen Ausführungen zur Umsatzsteuer.

Im Falle einer **Ersatzanschaffung** ist jedoch die Umsatzsteuer für ein gleichwertiges Fahrzeug ersatzfähig. Zum Nachweis ist hier der entsprechende Kaufvertrag vorzulegen.

Auch die **Anmelde- und Abmeldekosten**, sowie **Abschleppkosten** oder **Stellplatzgebühren** für das beschädigte Fahrzeug sind grundsätzlich erstattungsfähig.

Sie können Ihr Fahrzeug trotz wirtschaftlichem Totalschaden reparieren lassen, sofern die **Reparaturkosten maximal 130% des Wiederbeschaffungswertes** betragen. Für diesen Fall muss die Reparatur aber nach den Schadenspositionen des Gutachtens durchgeführt werden.

2) Mietwagenkosten/Nutzungsausfall

Bei beabsichtigter Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist Vorsicht geboten! Zum einen werden Mietwägen oft zu hohen „Unfallersatztarifen“ angeboten, welche dann seitens der Versicherung nicht übernommen werden, zum anderen muss mit Abzügen (ersparter Eigenkosten) gerechnet werden. Auch wenn dies ggf. nur wenige Prozent sind ist es doch ein weiteres Ärgernis, das man sich im Zweifel sparen kann.

Falls ein Mietwagen für Sie nicht unbedingt erforderlich ist, empfiehlt sich hier ggf. eher eine Geltendmachung der Nutzungsausfallentschädigung. Diese ist hinsichtlich Höhe und Dauer im Einzelfall konkret zu ermitteln.

Die Nutzungsausfallentschädigung kann entfallen, wenn das Fahrzeug aufgrund der erlittenen Verletzungen nicht genutzt werden können bzw. ein beschädigtes aber noch fahrfähiges Fahrzeug nicht repariert wird.

Bei selbständigen Unternehmern sind immer Vorhaltekosten zu berücksichtigen.

3) Personenschaden / Schmerzensgeld :

Sollte ein Personenschaden vorliegen, so ist für die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen erforderlich das ärztliche Atteste eingeholt werden. Gehen Sie umgehend in die nächste Klinik und lassen Sie sich röntgen oder ausführlich untersuchen. Nur wenn die Verletzungen bestmöglich dokumentiert sind, kann Schmerzensgeld hierfür geltend mit guten Erfolgsaussichten gemacht werden. Ferner ist in diesem Zusammenhang folgendes zu erledigen:

- Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindungserklärung
- Bekanntgabe (Name, Adresse) der behandelnden Ärzte

und zwar sowohl für Ihren Rechtsanwalt, als auch für die beteiligten Versicherungsgesellschaften. Je mehr und länger das Leben durch die Verletzungen beeinträchtigt ist, desto höher ist das Schmerzensgeld. Zuzahlungen zu Behandlungen sind, soweit sie zur Heilbehandlung notwendig sind zu erstatten.

4) Entgangener Gewinn:

Selbständige Unternehmer können im Fall unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit Schadensersatz geltend machen, falls hierdurch Aufträge nicht abgeschlossen werden können, oder bestehende Aufträge gekündigt werden. Mehraufwendungen für Hilfspersonal ist erstattungsfähig. Konkret muss ein wirtschaftlicher Schaden durch Nachweis von Gewinn- und Verlustrechnungen vor und nach dem Unfall belegt werden.

5) Kosten einer Haushaltsführungshilfe:

Sind die unfallbedingten Verletzungen so stark, dass der Haushalt nicht mehr geführt werden kann, ist auch der Aufwand für eine Haushaltshilfe zu ersetzen. Für diesen Fall muss auf nachvollziehbare Abrechnungen Acht gegeben werden.

Bevor Ihrerseits z.B. die Aufnahme eines Unfalldarlehens oder die Veräußerung des verunfallten Pkws oder die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges sowie die Reparatur bzw. Veräußerung des verunfallten Fahrzeuges geplant ist empfehlen wir stets eine vorangehende Abstimmung mit Ihrem Rechtsanwalt.

Achtung:

Dieses Merkblatt dient lediglich der unverbindlichen Information und sollte ohne Rückfrage bei einem Rechtsanwalt nicht zur Grundlage von Entscheidungen gemacht werden. Wir übernehmen insoweit keinerlei Haftung. Gerne stehen wir Ihnen mit unserem Know How im Fall einer Beauftragung zur Verfügung, auch bei

bei Einzelfall-Problemen, beispielsweise:

Haftungsquoten; Mithaftung/Mitverschulden; Probleme bei Leasingfahrzeugen/Unfällen im Ausland etc.; Konkreten Schadenspositionen (Finanzierungskosten, Nutzungsausfall bzw. Vorhaltekosten, Standgeld, Umbaukosten etc., Schmerzensgeld u. a.

Gerne vertreten wir Ihre rechtlichen Interessen:

Rufen Sie uns einfach an: 08232 809 250

– Kostenfreies Informationsgespräch vorab –

oder schicken Sie uns eine Mail. info@kanzlei-haas.de

Wir wünschen Ihnen Alles Gute und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Martin J. Haas
Rechtsanwälte